



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de la formation
et des affaires culturelles DFAC
Direktion für Bildung
und kulturelle Angelegenheiten BKAD

Spitalgasse 1, 1700 Freiburg

T +41 26 305 12 06
<https://www.fr.ch/de/bkad>

Richtlinien der Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten und des Amtes für Unterricht der Sekundarstufe 2

vom 5. Dezember 2022

über die Bedingungen zur Erlangung einer zweisprachigen gymnasialen Maturität mit Italienisch

Die Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten (BKAD) und das Amt für Unterricht der Sekundarstufe 2

gestützt auf Artikel 70, Abs. 3-5 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV);

gestützt auf die Artikel 14 und 16 des Bundesgesetzes über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften vom 5. Oktober 2007 (SpG) aus dem die Verordnung über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (SpV, Art. 9 und 10) vom 4. Juni 2010 hervorgehen;

gestützt auf Artikel 9, Abs. 7 des Reglements über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) und auf den Beschluss der Plenarversammlung der EDK vom 24. Juni 2021;

gestützt auf das Reglement der Schweizerischen Maturitätskommission (SMK) vom 16. März 2012 für die Anerkennung kantonaler zweisprachiger Maturitäten;

gestützt auf die Empfehlungen zur Förderung der Landessprache Italienisch an Schweizer Gymnasien, die von der EDK am 26. März 2015 erlassen wurden;

gestützt auf Artikel 7 des Gesetzes über den Mittelschulunterricht (MSG) vom 11. Dezember 2018;

gestützt auf die Artikel 6-8 des Reglements über den Mittelschulunterricht (MSR) vom 26. Mai 2021 bezüglich der Förderung der Zweisprachigkeit;

gestützt auf Artikel 11 des Reglements über die Gymnasialausbildung (GAR) vom 15. April 1998.

Unter Berücksichtigung:

Der Bund und der Kanton fördern das Verständnis und den Austausch zwischen den nationalen Sprachgemeinschaften. Zu diesem Zweck ist es wichtig, das Erlernen der italienischen Sprache zu fördern und die kulturellen und persönlichen Beziehungen zur italienischen Schweiz zu stärken, indem den Gymnasiastinnen und Gymnasiasten der beiden Sprachsektionen des Kantons Freiburg angeboten wird, eine zweisprachige Maturität mit Italienisch zu erlangen. Dieses Angebot wird zu den bereits bestehenden Möglichkeiten, die italienische Sprache zu studieren, hinzugefügt werden (2. Sprache, 3. Sprache, Schwerpunktfach (SF) und Freifach).

Erlässt folgende Richtlinien:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Ziel

Der Kanton Freiburg betrachtet die Mehrsprachigkeit als unbestreitbaren Vorteil und Reichtum. Er will das Verständnis und den Austausch zwischen den kulturellen und sprachlichen Gemeinschaften der Kantone Freiburg und Tessin fördern, insbesondere im Rahmen der gymnasialen Ausbildung, indem er das bereits bestehende Angebot erweitert. Zu diesem Zweck bietet er seinen Schülerinnen und Schülern in allen Kollegien und in den beiden Sprachabteilungen die Möglichkeit, eine zweisprachige Maturität mit Italienisch zu erlangen.

Art. 2 Grundsätze

¹ Der zweisprachige Ausbildungsgang richtet sich an Schülerinnen und Schüler, die Italienisch im Kollegium lernen. Die Anmeldung erfolgt im ersten Jahr des Gymnasiums (Italienisch als 2. Sprache) oder im zweiten Jahr des Gymnasiums (SF Italienisch oder 3. Sprache Italienisch).

² Der zweisprachige Ausbildungsgang ermöglicht es, eine dritte Landessprache und -kultur besser kennenzulernen, indem ein Schuljahr in einer Tessiner Partnerschule absolviert wird und nach der Rückkehr aus dem Aufenthalt ein Maturitätsfach besucht wird, das für alle interessierten Schülerinnen und Schüler auf Italienisch unterrichtet wird. Zudem ist es auch möglich, die Maturaarbeit auf Italienisch zu verfassen.

³ Die Schuldirektionen stellen sicher, dass die sprachliche und didaktische Qualifikation der Lehrpersonen, die Unterricht in italienischer Sprache erteilen, den Ausbildungsanforderungen entspricht.

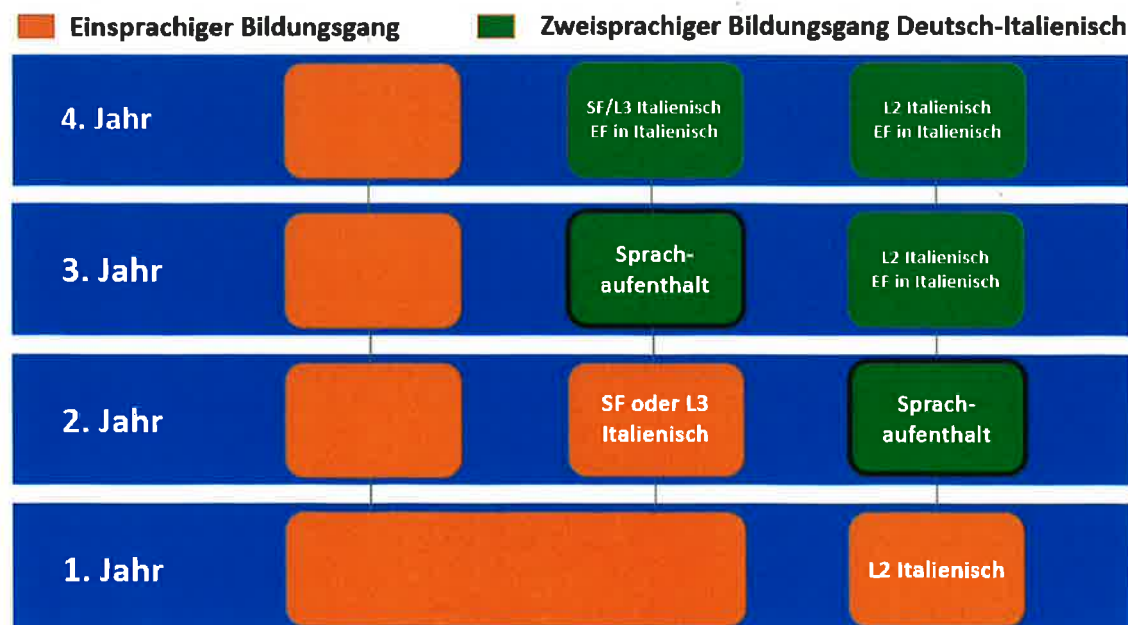
⁴ Die Schuldirektionen und Austauschverantwortlichen arbeiten mit ihren Tessiner Kollegen zusammen, um die Schülerinnen und Schüler zu betreuen und ihnen eine Ausbildung anzubieten, die den kantonalen Bedingungen für eine zweisprachige Maturität entspricht.

⁵ Die beteiligten Schulen werden angeregt, weitere Projekte in Zusammenarbeit zu entwickeln, insbesondere auf kultureller Ebene.

2. ZWEISPRACHIGER AUSBILDUNGSGANG

Art. 3 Bildungswege

Um die zweisprachige Maturität zu erlangen, sind zwei Ausbildungswege möglich (siehe Tabelle unten).



Art. 4 Aufnahme für das 2. Schuljahr

¹ In den zweisprachigen Ausbildungsgang kann jede Schülerin bzw. jeder Schüler des ersten gymnasialen Jahrs eintreten, die/der Italienisch als Sprache 2 besucht hat und die folgenden drei Bedingungen erfüllt:

- a) Der Durchschnitt der Noten der 1. Sprache, 2. Sprache (Italienisch) und Mathematik beträgt mindestens 4,50;
- b) Die Note der 2. Sprache (Italienisch) beträgt mindestens 4,50;
- c) Der Schüler verfügt über mindestens 6 positive Punkte nach dem Prinzip der doppelten Kompensation.

² Die Aufnahme gilt mindestens für ein Schuljahr.

Art. 5 Aufnahme für das 3. Schuljahr

¹ In den zweisprachigen Ausbildungsgang kann jede Schülerin bzw. jeder Schüler des 2. gymnasialen Jahrs eintreten, die/der Italienisch als Sprache 3 oder Italienisch als Schwerpunktfach besucht hat und die drei folgenden Bedingungen erfüllt:

- d) Der Durchschnitt der Noten der 1. Sprache, 2. Sprache und Mathematik beträgt mindestens 4,50;
- e) Die Note für Italienisch (3. Sprache oder SF) beträgt mindestens 5;
- f) Der Schüler verfügt über mindestens 6 positive Punkte nach dem Prinzip der doppelten Kompensation.

² Die Aufnahme gilt mindestens für ein Schuljahr.

Art. 6 Aufnahmeverfahren

¹ Die Anträge auf Aufnahme in den zweisprachigen Ausbildungsgang werden bei der Anmeldung für das zweite Gymnasialjahr (Italienisch als 2. Sprache) oder das dritte Gymnasialjahr (Italienisch als 3. Sprache oder SF) gestellt.

² Die Schuldirektion prüft und validiert die Anmeldungen.

Art. 7 Wechsel

Grundsätzlich ist es nach Beginn des dritten Gymnasialjahrs nicht mehr möglich, den Ausbildungsgang zu wechseln.

Art. 8 Programme und Anforderungen

¹ Der Unterricht im Tessin und in der Herkunftsschule umfasst mindestens 800 Lektionen in der Immersionssprache, abgesehen von den Sprachkursen.

² Nach dem Sprachaufenthalt besuchen die Schülerinnen und Schüler das Ergänzungsfach (EF) in der Immersionssprache und gleichzeitig den Italienischunterricht (SF, L2 oder L3).

³ Das Niveau des EF-Unterrichts muss sowohl hinsichtlich der Ziele und Inhalte als auch der für das Fach relevanten Bewertungskriterien gewährleistet sein.

⁴ Die Promotion am Ende des Sprachaufenthalts wird von der Herkunftsschule auf der Grundlage des Tessiner Zeugnisses ausgesprochen.

⁵ Bei einer Nichtpromotion am Ende des Sprachaufenthalts muss die Schülerin bzw. der Schüler den zweisprachigen Ausbildungsgang aufgeben und sie/er wiederholt das Unterrichtsjahr im Kanton Freiburg, im Prinzip in seinem ursprünglichen Kollegium.

Art. 9 Stützmassnahmen

Vor, während und nach dem Aufenthalt sind je nach Bedürfnissen der Schülerin bzw. des Schülers Stützmassnahmen möglich. Das Amt für Unterricht der Sekundarstufe 2 legt die Modalitäten fest.

Art. 10 Modalitäten des Sprachaufenthalts

¹ Die Schuldirektion ist für Anmeldung und Koordination des Sprachaufenthalts mit der für die zweisprachige Maturität zuständigen Person der *Sezione dell'insegnamento medio superiore* (SIMS) verantwortlich.

² Für die Suche nach einer Gastfamilie sind die Schülerin bzw. der Schüler und ihre/seine Eltern verantwortlich.

³ Die Kosten für den Sprachaufenthalt werden von den Eltern übernommen.

⁴ Es wird kein zusätzliches Schulgeld vom Gastkanton erhoben.

3. MATURITÄTSAUSWEIS

¹ Der Maturitätsausweis trägt den Vermerk "Zweisprachige Maturität Französisch - Italienisch". Die Fächer werden in der Unterrichtssprache bezeichnet; die auf Italienisch absolvierten Fächer werden vermerkt.

² Das Jahr des Sprachaufenthalts, das Gastgymnasium sowie die Fächer, die im Immersionsunterricht am Herkunftsgymnasium besucht wurden, werden in einer Zeugnisbeilage aufgeführt.

4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 12 Inkrafttreten

Die vorliegenden Richtlinien treten am 1. Januar 2023 in Kraft.



Sylvie Bonvin-Sansonnens
Staatsrätin, Direktorin